



Passive Veredelung

Definitive Aus- und Einfuhrveranlagung

1 Einleitung

Alle Waren, die aus dem schweizerischen Zollgebiet verbracht werden, müssen nach dem Zollgesetz und dem Zolltarifgesetz veranlagt werden. Werden diese Waren ausserhalb des Zollgebietes veredelt und die Veredelungserzeugnisse wieder ins Zollgebiet verbracht, sieht das Zollgesetz folgende Zollverfahren vor:

- ▶ Verfahren der passiven Veredelung (vereinfachtes / ordentliches Nichterhebungsverfahren)
- ▶ Ausfuhrverfahren und anschliessende Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Das Verfahren der passiven Veredelung wird beantragt, um eine Zollbelastung der Veredelungserzeugnisse bei der Wiedereinfuhr zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die Voraussetzungen, Besonderheiten, Bewilligungsstellen usw. sind der Richtlinie [R-10-80](#) zu entnehmen.

2 Zollabgaben

Können die Veredelungserzeugnisse mit gültigen Ursprungsnachweisen oder auf Grundlage des Zolltarifgesetzes (z.B. Rohkaffee Tarif-Nr. 0901.1100, Medikamente Tarif-Nr. 3003) zollfrei eingeführt werden, erübrigt sich das in der Regel aufwändigere Verfahren der passiven Veredelung.

Bei Kleinmengen oder Veredelungserzeugnissen mit tiefen Zollansätzen lohnt sich das Verfahren der passiven Veredelung oft nicht: Gründe dafür sind der zusätzliche Aufwand und anfallende Bewilligungsgebühren.

Die Veranlagung richtet sich in diesen Fällen nach den Vorschriften über das Ausfuhrverfahren und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe auch Punkt 4).

3 Mehrwertsteuer

Wird ein Gegenstand nicht nach dem Zollverfahren der passiven Veredelung, sondern nach dem Ausfuhrzollverfahren zur Lohnveredelung (auch Instandsetzung) vorübergehend ausgeführt, werden gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe I und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG¹ bei der Wiedereinfuhr nur die im Ausland am Gegenstand besorgten Arbeiten besteuert, sofern in der Zollanmeldung ein entsprechender Antrag gestellt und der Nachweis erbracht wird, dass der Gegenstand

- ▶ nach dem Ausfuhrverfahren im Rahmen eines Werkvertrags zur Lohnveredelung vorübergehend ausgeführt worden ist und

¹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

- ▶ an den Absender im Inland zurückgesandt wird.

Der Nachweis ist mit geeigneten Dokumenten zu erbringen (Kopie des zollamtlichen Ausfuhrdokuments, Transportdokumente, Rechnungen für die im Ausland am Gegenstand besorgten Arbeiten, Auftrag des Versenders usw.).

Zum Entgelt, das bei der Wiedereinfuhr zu besteuern ist, gehören die Kosten für die im Ausland am Gegenstand besorgten Arbeiten, einschliesslich der dort allenfalls hinzugefügten Materialien. Der Begriff "Arbeiten" umfasst nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 MWSTG jede Art von Arbeiten am Gegenstand, auch wenn dieser dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist. Zur Steuerbemessungsgrundlage gehören ebenfalls, soweit nicht bereits im Entgelt enthalten, die Kosten für den Transport des Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen (z.B. Verzollungs-, Versicherungskosten) bis zum Bestimmungsort im Inland und die ausserhalb des Einfuhrlandes sowie aufgrund der Einfuhr allenfalls geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer.

4 Veranlagung

4.1 Ausfuhrveranlagung

Die zur passiven Veredelung bestimmten Waren sind nach den allgemeinen Bestimmungen zum Ausfuhrverfahren (definitive Ausfuhrveranlagung) anzumelden.

Die Zollanmeldung erfolgt mit e-dec Export, e-dec Export web oder Passar. Anzugeben ist Normalveranlagung (e-dec) **mit Angabe des Zwecks der Ausfuhr in der Ausfuhrzollanmeldung.**

Waren, die zur Ausbesserung ins Ausland verbracht werden, sind wie folgt zur Ausfuhr anzumelden: Nichthandelsware und Ausbesserung: ja

4.2 Einfuhrveranlagung der Veredelungserzeugnisse

Werden die Veredelungserzeugnisse ins Zollgebiet verbracht, sind sie mit e-dec Import / e-dec Import web anzumelden.

4.2.1 Einfuhrzollanmeldung

Betreffend Zollanmeldung bei der Einfuhr siehe Beispiel [e-dec Import Spezialfälle Fall 1.1.5](#).

4.2.2 Mehrwertsteuer auf der Einfuhr

A. Steuerbemessung, wenn bei der Wiedereinfuhr nachgewiesen wird, dass folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Der Gegenstand wurde nach dem Ausfuhrverfahren ins Ausland verbracht,
- ▶ er wurde zum Zweck der Lohnveredelung (auch Instandsetzung) im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt (kein Verkauf des Gegenstands an den Veredler oder eine Drittperson), und
- ▶ er geht an den Absender des defekten / unveredelten Gegenstands im Inland zurück.

Ist die Veredelung kostenpflichtig, bemisst sich die Mehrwertsteuer vom Entgelt, das der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson für die im Ausland am Gegenstand besorgten Arbeiten (Lohn- und allfällige Materialkosten) entrichtet oder zu entrichten hat. In

dieses Entgelt sind die Kosten für den Transport des Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen (z.B. Verzollungs-, Versicherungskosten) bis zum Bestimmungsort im Inland einzubeziehen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind.

Werden für die Veredelung nachweislich keine Kosten berechnet (z.B. Garantieleistung), wird anlässlich der Wiedereinfuhr des Gegenstands keine Mehrwertsteuer erhoben.

B. Steuerbemessung, wenn Voraussetzungen gemäss Buchstabe A nicht alle erfüllt sind oder der Nachweis der erfüllten Voraussetzungen nicht möglich ist:

Wird der veredelte Gegenstand aufgrund eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt, berechnet sich die Mehrwertsteuer auf dem Entgelt, das der Importeur oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Gegenstand entrichtet oder zu entrichten hat. In dieses Entgelt sind die Kosten für den Transport des Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen (z.B. Verzollungs-, Versicherungskosten) bis zum Bestimmungsort im Inlandeinzubeziehen, sofern sie nicht bereits darin enthalten sind.

Führt zur Einfuhr ein anderes Geschäft, berechnet sich die Mehrwertsteuer auf dem Marktwert. Als solcher gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstands zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld bei der Wiedereinfuhr unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs bezahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten. Bestandteil des Marktwerts sind auch die Kosten für den Transport des Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen (z.B. Verzollungs-, Versicherungskosten) bis zum Bestimmungsort im Inland.

Besonderheiten sind zu beachten, wenn die am Geschäft beteiligten Personen von der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, eine Bewilligung für die vereinfachte Einfuhr (Unterstellungserklärung) erhalten haben. Informationen zur Unterstellungserklärung finden sich in Richtlinie [R-69-01](#).